

Medieninformation

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ihre Ansprechpartnerin
Norma Schmidt-Rottmann

Durchwahl
Telefon +49 3591 2175 407
Telefax +49 3591 2175 500

pressesprecher@
ovg.justiz.sachsen.de*

12.04.2022

Bebauungsplan über die Festsetzung von zwei Industriegebieten der Stadt Plauen hat keinen Bestand

Medieninformation 5/2022

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat auf den Antrag eines Grundstückseigentümers und einer Mieterin mit Normenkontrollurteil vom 7. April 2022 den Bebauungsplan der Stadt Plauen Nr. 031 »Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 1«, der u. a. zwei Industriegebiete festsetzt, für unwirksam erklärt. Der Bebauungsplan schließt fehlerhaft hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung in einem Industriegebiet zulässiges Gewerbe aus, da er für beide Industriegebiete eingeschränkte Lärmemissionskontingente festsetzt. Er missachtet damit die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach bei typisierender Betrachtung die Emissionskontingente ausreichend hoch sein müssen, damit zumindest in einem Teilgebiet die nach der Baunutzungsverordnung in einem Industriegebiet zulässigen Nutzungen Platz finden können.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

SächsOVG, NK-Urt. v. 7. April 2022 - 1 C 1/20 -

Matthias Mittag

stv. Pressesprecher

Medien:

Foto: Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Dokument: Medieninformation 5/2022

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen

www.justiz.sachsen.de/ovg

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.